

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 28.05.21

und Antwort des Senats

Betr.: Neuregelung der Grundsteuer – hat der Senat Zweifel an der verfassungsmäßigen Zulässigkeit?

Einleitung für die Fragen:

Von der Neuregelung der Grundsteuer sind alle Mieter und Eigentümer von Wohn- und Gewerbeflächen betroffen. Mit der Drs. 22/3583 schlägt der Senat vor, die Grundsteuer zukünftig auf der Basis von Grundstücks- und Gebäudeflächen zu erheben. Im Gegensatz zum Modell einer Grundsteuer auf Basis aktueller Bodenwerte findet die flächenbasierte Grundsteuer in Hamburg eine breite Zustimmung. Dies hat auch eine Expertenanhörung im Haushaltsausschuss der Bürgerschaft am 4. Mai 2021 gezeigt.

In der Sitzung des Haushaltsausschusses am 25. Mai 2021 hat nun der Finanzsenator der Bürgerschaft mitgeteilt, dass noch Änderungen an dem Gesetzentwurf aus Drs. 22/3583 notwendig seien.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Nach Anhörung von Expertinnen und Experten, Kammern und Verbänden und nach Prüfungen der zuständigen Behörden sowie aufgrund automatisierter Vorgaben werden voraussichtlich Änderungen am Entwurf des Hamburgischen Grundsteuergesetzes notwendig sein.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Änderungen sind aus Sicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde an dem mit Drs. 22/3583 vorgelegten Entwurf eines Grundsteuergesetzes erforderlich?*

Antwort zu Frage 1:

Der Senat hat sich hierzu noch keine abschließende Meinung gebildet.

Frage 2: *Welche Stellungnahmen, Gutachten und ähnliche Äußerungen mit jeweils welchen Einschätzungen liegen dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde jeweils seit wann zur rechtlichen Beurteilung einer wertunabhängigen Grundsteuer auf Basis von Grund- und Gebäudeflächen vor?*

Frage 3: *Welche Stellungnahmen zur rechtlichen Beurteilung des mit Drs. 22/3583 vorgelegten Gesetzentwurfs liegen dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde mit welchen Ergebnissen vor?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Der Senat nimmt aus grundsätzlichen Erwägungen auch im vorliegenden Fall für sich in Anspruch, zum Schutz seines internen Beratungs- und Entscheidungsbereichs von Auskünften über die Vorbereitung seiner Entscheidungen abzusehen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 30. März 2004 – 2 BvK 1/01 – juris Rn. 44).